

RS UVS Niederösterreich 2003/07/10 Senat-AB-03-0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2003

Rechtssatz

Wird der gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungsbescheid nicht eingehalten, steht dieser Umstand einer Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nach § 79 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 dann entgegen, wenn bei Einhaltung des Genehmigungsbescheides die ? zusätzliche ? Auflage nicht erforderlich wäre. § 79 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 stellt daher in einem solchen Fall keine taugliche Rechtsgrundlage für die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen bzw Maßnahmen dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at